

Amtsbl. Oldb Nr. 12 v. 22. 3. 1974

**6. Landkreis Wesermarsch**

**Bebauungsplan Nr. 8  
der Gemeinde Lemwerder  
(Gebiet Lemwerder-Ost)**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 27. September 1973 den Bauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Lemwerder gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Ich genehmige den Bauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Lemwerder vom 27. 9. 1973 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341).

Oldenburg, den 12. Februar 1974

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg  
214-21102-3612/8

Im Auftrage  
Lücke

Der genehmigte Bauungsplan liegt mit Begründung ab 25. März 1974 im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, 2874 Lemwerder, Stedinger Straße, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (zur Zeit montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr; donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr) auf Dauer öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz die Rechtsverbindlichkeit des Bauungsplanes ein.

Lemwerder, den 7. März 1974

Gemeinde Lemwerder

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Hashagen  
Gemeindeoberamtmann

**1. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 8  
der Gemeinde Lemwerder**

Die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 29. Juli 1976 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Lemwerder ist vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg mit Verfügung vom 5. Mai 1977 - Geschäftszeichen 214-22102-3612/8 - genehmigt worden.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Ich genehmige die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Lemwerder vom 29. 7. 1976 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung des Gesetzes vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, Seite 2256).

Im Auftrage  
von Hagen

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Lemwerder mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung ab unbefristet im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 155 a Satz 1 und 2 des BBauG hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieser Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Lemwerder, den 6. Juni 1977

Gemeinde Lemwerder

Heinze  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Lemwerder**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
„Am Kamp“ mit baugestalterischen  
Vorschriften**

Die vom Rat der Gemeinde Lemwerder als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Kamp“ mit baugestalterischen Vorschriften ist dem Landkreis Wesermarsch gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 12. 02. 1996 erklärt, daß die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Kamp“ ist aus dem nachfolgend dargestellten Planausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Steindinger Str. 51, Zimmer 1.04, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren mit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

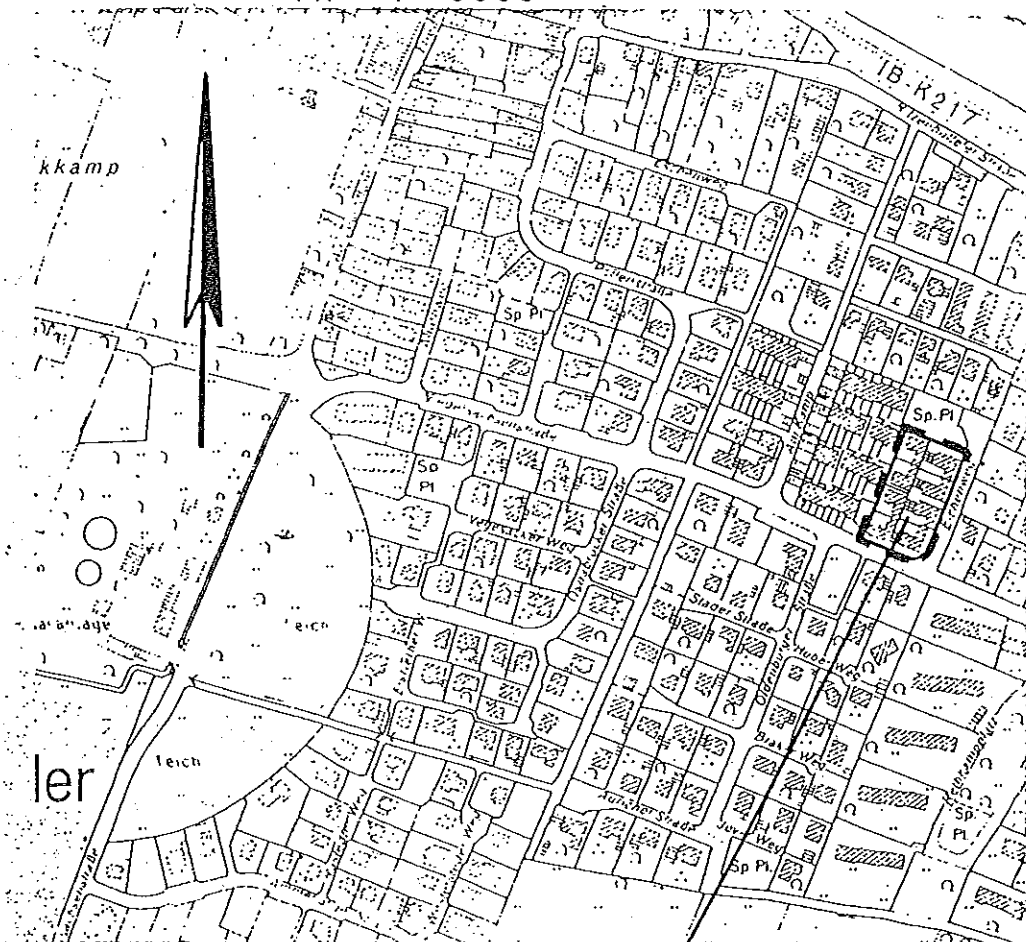
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27809 Lemwerder, den 28. 02. 1996

Peters  
stellv. Gemeindedirektor

# Übersichtsplan

M. = 1 : 5000



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000  
Herausgeber: Katasteramt

Geltungsbereich der  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8